

SCHUTZZONENREGLEMENT

Für die Quellfassungen 'Loch' (Koo. 730 500/201 500)
und die Quellfassung 'Stutz' (Koo. 730 920/201 700)

Eigentum der Gemeinde Matt

Gestützt auf Art. 1 und 6 der Verordnung vom 5. November 1979 1) zum Einführungsgesetz 2) zum Gewässerschutzgesetz werden folgende Vorschriften erlassen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quell- und Grundwassers in der Zone S erforderlichen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen fest.

Für die Umgrenzung des Schutzbereiches ist der mit 25.5.88 datierte Schutzzonenplan (Massstab 1 : 10'000, Verfasser Dr. O. Lienert) massgebend. Abgeändert von der Gemeindeversammlung vom 27. Januar 1989.

Soweit diese Bestimmung eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreibt, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Matt 3) sowie der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs-Gesetzgebung 4) vor.

Strengere bau- und planrechtliche Vorschriften und Aenderungen der Gewässerschutz-Gesetzgebung 5) bleiben vorbehalten.

Schutzzonenplan

Art. 2

Der Schutzzonenplan umgrenzt die Grundwasserschutzzone S, welche im Sinne von Art. 14 der Verordnung vom 28.11.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) 6) in die

- Zone S 1 (Fassungsbereich)
- Zone S 2 (engere Schutzzone)
- Zone S 3 (weitere Schutzzone)

unterteilt worden ist.

Zweck

Art. 3

Die Zone S 1 umfasst die unmittelbare Umgebung der Fassung. Sie soll gewährleisten, dass keinerlei Fremdstoffe in die Fassung gelangen, ohne dass Eliminations- oder Reinigungsvorgänge wirksam werden können.

Die Zone S 2 soll gewährleisten, dass Stoffe, die schwer oder nicht abbaubar sind und auf dem Sickerweg kaum zurückgehalten werden, nicht in das Grundwasser gelangen können und bei akuten Gefahren ausreichend Zeit und Raum für Sanierungsmassnahmen zur Verfügung steht.

Die Zone S 3 hat die Funktion einer Pufferzone zwischen der Zone S 2 und dem sich an die Gewässerschutzzone anschliessenden Gewässerschutzbereich A. Sie bezweckt die Herabsetzung der Konzentration unerwünschter Stoffe bei einer allfälligen Verunreinigung auf ein für das Grundwasser unbedenkliches Mass.

**II. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRAENKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN
IN DEN GRUNDWASSER-SCHUTZZONEN**

Bestimmungen für die Zone S 3

Grundsatz

Art. 4

In der Zone S 3 ist die wichtigste Nutzungsbeschränkung die Einschränkung oder das Verbot von Industrie- und Gewerbebetrieben, sowie von Materialentnahmen. Besonders gefährdende Nutzungsarten sind unzulässig.

**Industrielle und
gewerbliche Bau-
ten und Anlagen**

Art. 5

Neue gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern, sind nicht erlaubt. Betriebe, die in kleinen Mengen solche Stoffe als Fabrikationsmittel verwenden, sind gestattet, sofern die notwendigen baulichen Schutzvorkehrungen geschaffen werden.

- Wohn- und Landwirtschaftsbauten** Art. 6
Neue Wohn- und Landwirtschaftsbauten sind unter den in Art. 10 und 11 genannten Voraussetzungen gestattet.
- Tankanlagen** Art. 7
Das Erstellen neuer Tankanlagen in Schutzbauwerken ist bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk erlaubt, sofern die Anlage nur Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens 2 Jahre enthält und die gewässerschutztechnischen Anforderungen 7) erfüllt werden.
- Hoch- und Tiefbauarbeiten** Art. 8
Sämtliche Hoch- und Tiefbauarbeiten sowie Abgrabungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz.
- Sprengungen** Art. 9
Sprengungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz.
- Schmutzwasserleitungen** Art. 10
Neue Schmutzwasserleitungen müssen dicht erstellt und periodisch auf ihre Dichtigkeit überprüft werden. Sie sind so zu erstellen, dass eine Dichtheitsprüfung gemäss den Anforderungen der SIA-Norm 190 8) möglich ist. Diese Leitungen sind während den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen.
- Jauchegruben und Silos** Art. 11
Für neue Jauchegruben und Silobauten sind die Vorschriften der eidg. Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Dezember 1979 sowie die Hinweise des Bundesamtes für Umweltschutz für das Planen und Ausführen landwirtschaftlicher Anlagen von April 1980 massgebend.

**Strassen und
Parkplätze**

Art. 12

Neue Strassen und Parkplätze sind mit einem dichten Belag, erhöhtem Randabschluss und dichten Entwässerungsleitungen auszuführen. Die Einleitung des Meteorwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb und, auf die Fliessrichtung des Grundwassers bezogen, möglichst unterhalb der Schutzzone S 3 erfolgen. An Durchgangsstrassen sind die Hinweisschilder "Grundwasserschutzzonen" anzubringen.

**Garagen und
Garagenvorplätze**

Art. 13

Neue Garagen und Garagenvorplätze sind mit einem dichten Belag und erhöhten Randabschlüssen zu versehen und müssen über eine nach VSA-Richtlinien 9) angeordnete Entwässerung verfügen. Im Kanalisationsbereich sind diese Anlagen an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

Freizeitanlagen

Art. 14

Neue Sportplätze, Freibäder und sonstige Freizeitanlagen sind inklusive deren sanitäre Einrichtungen gestattet, sofern die Abwasserleitungen den in Art. 10 genannten Bedingungen genügen.

Auffüllungen

Art. 15

Auffüllungen sind nur mit Material der Deponieklasse I 10) (Aushub ohne Torf, Humus und wasserverunreinigende Anteile; Beton; Steine) zulässig und bedürfen der Bewilligung der Baudirektion 11).

Materialentnahme

Art. 16

Die Ausbeutung von Kies, Sand, Lehm und anderem Material sowie das Betreiben von Steinbrüchen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion 12) und hat den Anforderungen von Art. 32 des Gewässerschutzgesetzes 13) zu genügen.

Wärmepumpen

Art. 17

Kreisläufe, die dem Grundwasser oder dem Oberflächenwasser Wärme entziehen oder abgeben sind nicht gestattet. Auch die direkte Entnahme von Grundwasser zu diesem Zwecke ist nicht erlaubt.

Art. 18

Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden Wärme entziehen oder abgeben, bedürfen einer Bewilligung der kant. Fachstelle für Gewässerschutz. Sie können nur gestattet werden, wenn Schutzmassnahmen getroffen werden, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

**Grundwasser-
Absenkungen
und Boden-
entwässerung**

Art. 19

Bodenentwässerungen (Drainagen, Entwässerungsgräben, Grundwasser-Absenkungen etc.) sind nicht gestattet. Sofern negative Auswirkungen qualitativer und quantitativer Art auf die Wasserfassung und den Grundwasserspiegel ausgeschlossen werden können, kann die Fachstelle für Gewässerschutz Ausnahmen bewilligen.

Herbizide

Art. 20

Die Verwendung von Herbiziden (Unkrautvertilgungsmittel) an Verkehrsflächen, Wegen und Sportplätzen ist verboten.

Düngung

Art. 21

Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Pflanzgärten gelten folgende Bedingungen

- Das Ausbringen von Jauche, Mist, Kompost und Klärschlamm sowie die Verwendung von Handelsdünger ist unter Beachtung der Bestimmungen der eidg. Wegleitung über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Dezember 1979 gestattet und soll im Rahmen des Pflanzenbedarfs liegen.
- Lanzendüngungen sind nicht gestattet.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist gestattet unter Vorbehalt der von der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalt in Wädenswil für einzelne Produkte verfüzten Einschränkungen sowie unter Vorbehalt der bezüglich der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln erlassenen Weisungen des eidg. Amtes für Umweltschutz, des eidg. Amtes für Landwirtschaft sowie des eidg. Oberforstinspektorates.

Bestimmungen für die Zone S 2

Grundsatz

Art. 22

In der Zone S 2 gilt ein allgemeines Bauverbot für das Erstellen neuer Bauten mit Schmutzwasseranfall, durch das ein weitgehendes Ausschalten der Verunreinigungsgefahren für das Grundwasser erreicht werden soll.

Bauten

Art. 23

Das Erstellen von Bauten ohne Schmutzwasseranfall bedarf einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz.

Tankanlagen

Art. 24

Das Erstellen neuer Tankanlagen ist nicht gestattet 14).

Schmutzwasser- leitungen

Art. 25

Die Erstellung von Schmutzwasserleitungen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können von der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S 2 nicht ausgewichen werden kann oder wo der Anschluss der bestehenden Gebäude sichergestellt werden muss. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Leckverluste sofort sichtbar gemacht und auch zurückgehalten werden (z.B. Doppelrohre oder doppelwandige Rohre). Sie sind in den ersten drei Jahren jährlich, später alle 3 Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen.

Jauchegruben und Silos

Art. 26

Das Erstellen neuer Jauchegruben, erdverlegter Jaucheleitungen, Jauchezapfstellen und Grünfuttersilos ist nicht zulässig.

Strassen

Art. 27

Neue Strassen sind nur in Ausnahmefällen zugelassen. Es sind Schutzmassnahmen gemäss den Richtlinien des eidg. Departementes des Inneren betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 zu treffen.

Freizeitanlagen

Art. 28

Neue Sportplätze und andere Freizeitanlagen sind erlaubt. Die sanitären Einrichtungen sind jedoch ausserhalb der Schutzzone S 2 zu errichten.

**Drainagen und
Bodenentwässerung**

Art. 29

Bodenentwässerungen sind nicht gestattet.

Düngung

Art. 30

Für landwirtschaftliche Nutzung gelten folgende Einschränkungen:

- das Ausbringen von Gülle, Mist, Kompost und hygienisiertem Klärschlamm sowie die Verwendung von Handelsdünger ist gestattet, sofern der höchste zu erwartende Grundwasserspiegel nicht höher als 2 m unter der Oberkante Terrain liegt und die den Grundwasserspiegel überdeckenden Bodenschichten eine gute Belastbarkeit aufweisen. Das oberflächliche Abschwemmen von Dünger zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
- Art und Menge der Dünger müssen dem tatsächlichen Bedarf der Pflanzen angepasst sein (Gülle maximal 30 m³ pro ha und Gabe; Mist maximal 20 t pro ha und Gabe, nicht mehr als 3 Gaben pro Jahr). Während der Vegetationsruhezeit darf nicht gedüngt werden.

Im Zweifelsfall erfolgt die Düngung nach den Anweisungen einer anerkannten landwirtschaftlichen Versuchsanstalt aufgrund von Bodenproben.

Bestimmungen für die Zone S 1

Grundsatz

Art. 31

In der Zone S 1 sind nur Nutzungen zulässig, die der Wasseraufbereitung oder -gewinnung dienen.

Art. 32

Im Fassungsbereich ist grundsätzlich nur Graswirtschaft mit Streueschnitt, Gründüngung (Liegenlassen des abgemähten Grases) oder Aufforstung mit Flachwurzlern gestattet. Der Fassungsbereich ausserhalb des Waldes ist einzuzäunen und darf nicht als Weide benutzt werden.

III. SPEZIELLE VORSCHRIFTEN FUER BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN IN DER ZONE S 2 UND S 3

Grundsatz

Art. 33

Die zonengerechte Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, mittelfristig, d.h. bei baulichen Sanierungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten vorzunehmen.

Bestimmungen für die Zone S 2

Bauten

Art. 35

Der Ausbau und die Erweiterung bestehender Bauten (Einbau, Zweitwohnung, Dachausbau, Anbau etc.) kann von der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz bewilligt werden, wenn die Sanitärinstallationen ausschliesslich gebäudeintern (nicht im Kellerboden) an die bestehende Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.

Unterhaltsarbeiten und innere Umbauten an bestehenden Bauten sind unter den in Art. 23 und 24 genannten Bedingungen gestattet.

Jauchegruben und Silos

Art. 36

Der Ersatz einer bestehenden Jauchegrube bedarf einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz. Bestehende Anlagen sind alle drei Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu sanieren.

IV. SCHUTZMASSNAHMEN WAEHREND DER AUSFUEHRUNG VON BAUVORHABEN

Bauplatz- installationen

Art. 37

Für Bauplatzinstallationen gelten folgende Vorschriften:

- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist verboten.
- Oelfässer, Kannen etc. mit Treibstoff, Schmieröl oder andere wassergefährdenden Flüssigkeiten sind ausserhalb der Schutzzone S 3 in eine Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines Oelbinders bereitzustellen.

Betrieb

Art. 38

Während des Baubetriebs sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Baumaschinen sind über das Wochenende und möglichst auch abends ausserhalb der Schutzzone S 3 abzustellen. Deren Reinigung hat ausserhalb der Zone S 3 zu erfolgen. Das Auftanken und Reparieren der Maschinen hat, sofern irgend möglich, ausserhalb der Schutzzone S 3 auf einem geschützten Platz zu erfolgen.
- Bauabfälle jeder Art dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in der Baugrube ist untersagt.
- Der Betrieb von Betonmischanlagen und Umschlaggeräten ist innerhalb der Schutzzonen verboten.

Instruktion

Art. 39

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind insbesondere durch persönliche Instruktion und mit entsprechendem Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Baubewilligung

Art. 40

Die Vorschriften der Art. 37 - 39 sind in der Baubewilligung aufzuführen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Spezielle
Anwendungsfälle**

Art. 41

Soweit die in diesem Reglement aufgestellten Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen einen Anwendungsfall nicht regeln, gilt für die Zulässigkeit eines Bauvorhabens grundsätzlich die eidg. Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen vom Oktober 1977, teilrevidiert 1982.

Grundbuch

Art. 42

Die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder eines Teils davon zu einer Grundwasserschutzzone ist mit Hinweis auf die Vorschriften des Schutzzonenreglementes im Grundbuch anzumerken.

Inkrafttreten

Art. 43

Dieses Schutzzonenreglement tritt samt dem zugehörigen Schutzzonenplan mit der Genehmigung durch den Gemeinderat/-versammlung in Kraft.

Oeffentliche Auflage vom 17. Jan. 89
bis 27. Jan. 89

Vom Gemeinderat/-versammlung genehmigt am 27. Jan. 1989



ANMERKUNGEN

- 1) bGS 814.111
- 2) bGS 814.11
- 3) Baureglement der Gemeinde Matt vom
Zonenplan vom
- 4) BG über die Raumplanung (RPG) vom 22. 6. 1979 (SR 700); Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (EG zum RPG) vom 28.4.1985 (bGS 721.1).
- 5) BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG) vom 8. Oktober 1971 (SR 814.20); Kant. EG und V dazu (bGS 814.11 und 814.111)
- 6) SR 814.226.21
- 7) Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. 9. 1981 (VWF, insbesondere Art. 23; SR 814.226.21) und der technischen Tankvorschriften vom 27. 12. 1967 (TTV, SR 814.226.211).
- 8) SIA-Norm 190, Kanalisationen, des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA), Ausgabe 1977
- 9) Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften, zweiter Teil, Verband Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA; Ausgabe 1980)
- 10) Richtlinien des Eidg. Amtes für Umweltschutz vom März 1976 über allg. Anforderungen an Standorte, Anlage, Betrieb und Kontrolle von geordneten Deponien
- 11) Art. 13 Abs. 1 zum EG zum GSchG
- 12) Art. 16 zum GSchG
- 13) SR 814.20
- 14) Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.226.21)
- 15) Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. 9. 1981 (VWF; SR 814.226.21), sowie der technischen Tankvorschriften vom 27. 12. 1967 (TTV; 814.226.211) und der Richtlinien über das Anpassen und die Ausserbetriebnahme von Altanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten vom 27. 11. 1975.